

**SEEALLIANZ GMBH & CO. KG**

Markdorf

Bericht über die  
Prüfung des Jahresabschlusses  
und des Lageberichts

31. Dezember 2019

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>A.</b>	<b>PRÜFUNGS-AUFTRAG</b>	<b>1</b>
<b>B.</b>	<b>GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN</b>	<b>2</b>
	Lage des Unternehmens	2
	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
<b>C.</b>	<b>GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG</b>	<b>3</b>
	I. Gegenstand der Prüfung	3
	II. Art und Umfang der Prüfung	3
<b>D.</b>	<b>FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG</b>	<b>6</b>
	I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
	1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
	2. Jahresabschluss	6
	3. Lagebericht	7
	II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
	1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	7
	2. Zusammenfassende Feststellung zur Gesamtaussage	7
<b>E.</b>	<b>FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS</b>	<b>8</b>
<b>F.</b>	<b>WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG</b>	<b>9</b>

## **ANLAGENVERZEICHNIS**

JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019	Anlage 1
LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019	Anlage 2
BESTÄTIGUNGSVERMERK	Anlage 3
FRAGENKATALOG ZUR PRÜFUNG NACH § 53 HGRG	Anlage 4
ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN	Anlage 5

## A. PRÜFUNGSaufTRAG

In der Gesellschafterversammlung am 25. Juli 2019 der

**Seeallianz GmbH & Co. KG, Markdorf,**

- im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt -

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 gewählt. Aufgrund dieses Beschlusses erteilte uns die Geschäftsführung den Auftrag, den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung sowie den Lagebericht für dieses Geschäftsjahr gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB. Die Gesellschaft ist daher nicht gemäß § 316 Abs. 1 HGB prüfungspflichtig. Die Prüfung erfolgt auf freiwilliger Basis unter Berücksichtigung aller Grundsätze, die für eine Pflichtprüfung gelten.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit nach § 53 HGrG zu prüfen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F.) erstellt und ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeiten sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage 5 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften i. d. F. vom 1. Januar 2017 maßgebend.

## B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

### Lage des Unternehmens

#### Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Aus dem von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 heben wir zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft folgende Aspekte hervor, die unseres Erachtens von besonderer Bedeutung sind:

- Der einzige Vermögensgegenstand ist das Stromverteilnetz, welches langfristig an die Netze BW GmbH verpachtet ist. Die Netze BW GmbH ist auch der Netzbetreiber im Sinne von § 4 EnWG.
- Der Umsatz 2019 wurde ausschließlich aus dem Pachtentgelt und Auflösung von Baukostenzuschüssen erzielt.
- Die Gesellschaft verfügt über kein eigenes Personal. Die in der Gesellschaft anfallenden Aufgaben werden im Wesentlichen über einen Dienstleistungsvertrag mit der EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH abgewickelt.

Aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens, seines Fortbestands und seiner voraussichtlichen Entwicklung einschließlich der Beurteilung der wesentlichen Chancen und Risiken durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und Lagebericht für plausibel und folgerichtig abgeleitet.

## **C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

### **I. Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang bestehende nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben tragen die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe war es, die vorgelegten Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Unsere Prüfung war darauf ausgerichtet, uns ein Urteil darüber zu bilden, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Auftragsgemäß wurde auch die Einhaltung des § 53 HGrG und den hierzu mit dem IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Fragenkatalog zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben. Berufsüblich weisen wir darauf hin, dass die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten nicht Gegenstand unseres Auftrags waren.

### **II. Art und Umfang der Prüfung**

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entspre-

chenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkennen konnten.

### **Prüfungsstrategie**

Grundlage für unsere Prüfung bildete unser risikoorientierter Prüfungsansatz.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir das Risiko von wesentlichen falschen Darstellungen in der Rechnungslegung aufgrund von Unrichtigkeiten und Verstößen beurteilt. Die Beurteilung dieser Risiken basierte zunächst auf unserem Verständnis von der Geschäftstätigkeit sowie dem wirtschaftlichen und rechtlichem Umfeld des Unternehmens, den Auskünften der gesetzlichen Vertreter (alternativ: Unternehmensleitung) über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, analytischen Prüfungshandlungen zur vorläufigen Einschätzung der Lage der Gesellschaft sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft.

Darauf aufbauend haben wir unsere Prüfungsstrategie entwickelt und ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm abgeleitet, das auf der Grundlage der festgestellten unternehmens- und prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft die Prüfungsschwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festlegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet.

### **Prüfungsschwerpunkte und Prüfungsdurchführung**

Auf Basis des risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir die Umsatzrealisierung, die Einbringung und den Erwerb des Stromverteilernetzes als Prüfungsschwerpunkt abgeleitet.

Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems erfolgte im Bereich Verpackung. Ausgehend von den Erkenntnissen dieser eingeschränkten Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems umfassten die durchgeführten Prüfungshandlungen zur Erlangung der Prüfungssicherheit analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (aussagebezogene Prüfungshandlungen).

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir u. a. Handelsregisterauszüge, Liefer- und Leistungsverträge, Jahresabschlüsse und Ein- und Ausgangsrechnungen eingesehen.

Zum Nachweis der **Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, hat die Gesellschaft zum Bilanzstichtag lückenlos Saldenbestätigungen eingeholt.

Zur Prüfung der vollständigen Erfassung der geschäftlichen Beziehung mit Kreditinstituten (**Guthaben bei/Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**) haben wir zum 31. Dezember 2019 lückenlos Bankbestätigungen eingeholt. Versand und Rücklauf standen dabei unter unserer Kontrolle.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der Gesellschaft selbst erstellte und festgestellte Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die von uns für die Durchführung der Prüfung verlangten Aufklärungen und Nachweise wurden uns von der Geschäftsführung sowie von den von ihr benannten Auskunftspersonen erteilt. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

Unsere Prüfung haben wir - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 06. April 2020 bis 19. April 2020 in den Räumen der Gesellschaft in Stuttgart durchgeführt und am 24. April 2020 in unseren Geschäftsräumen in Stuttgart beendet.

## **D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Buchführung und das Belegwesen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen (z. B. aus der Kostenrechnung, aus Planungsrechnungen oder Verträgen) entnommenen Informationen wurden in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die dagegen sprechen, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsbezogenen Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungstoffes zu gewährleisten.

#### **2. Jahresabschluss**

Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale einer kleinen Personengesellschaft im Sinne von § 264a HGB.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, entspricht in allen wesentlichen Belangen den für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie den rechtsformspezifischen Vorschriften.

Daneben wurden ergänzend folgende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags beachtet:

- Die Gesellschaft hat unabhängig von der gesetzlichen Einordnung nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften Rechnung zu legen.

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen beachtet.

Der Anhang ist klar und übersichtlich. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

### 3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

## II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB ist auf wesentliche Bewertungsgrundlagen, den Einfluss von Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensentscheidungen sowie auf sachverhaltsgestaltende Maßnahmen einzugehen, die wir nachfolgend, soweit erforderlich, in Ergänzung zum Anhang darstellen.

### 1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Der Grundsatz der **Bilanzierungs- und Bewertungsstetigkeit** wurde eingehalten. Im Übrigen verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

### 2. Zusammenfassende Feststellung zur Gesamtaussage

Nach unserer Beurteilung vermittelt der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

**E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS**

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu erlassenen Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) beachtet.

Wir haben geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung geführt worden sind.

Unsere Prüfung hat keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von wesentlicher Bedeutung sind. Wir verweisen auf die Antworten im Rahmen des Fragenkatalogs in der Anlage 4 dieses Berichtes.

## F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss und dem als Anlage 2 beigefügten Lagebericht der Seeallianz GmbH & Co. KG, Markdorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 den nachstehenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Datum vom 24. April 2020 erteilt:

### "Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Seeallianz GmbH & Co. KG, Markdorf

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Seeallianz GmbH & Co. KG, Markdorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Seeallianz GmbH & Co. KG, Markdorf für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personengesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und

vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 in allen wesentlichen Belangen erfüllt.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personengesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zur Führung getrennter Konten sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Unsere Zielsetzung ist weiter, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Seeallianz GmbH & Co. KG, Markdorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 und den Lagebericht für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Stuttgart, den 24. April 2020

**SLP BANSBACH GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



(Storz)  
Wirtschaftsprüfer

(Neumann)  
Wirtschaftsprüfer

---

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

**Jahresabschluss**  
**der**  
**Seeallianz GmbH & Co. KG,**  
**Markdorf**  
**für das Geschäftsjahr 2019**

A.	Bilanz .....	2
B.	Gewinn- und Verlustrechnung .....	3
C.	Anhang .....	4
C.I.	Anlagenspiegel .....	4
C.II.	Allgemeine Grundlagen .....	5
C.III.	Bilanzierung und Bewertung .....	6
C.IV.	Erläuterungen zur Bilanz .....	8
C.V.	Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung .....	11
C.VI.	Sonstige Angaben .....	12

**A. Bilanz der Seeallianz GmbH & Co. KG, Markdorf zum 31. Dezember 2019**

	Anhang	31.12.2019 €	31.12.2018 €
<b>AKTIVA</b>			
<b>A. Anlagevermögen</b>	(1)		
I. Sachanlagen		17.048.627,74	16.498.662,74
II. Finanzanlagen		25.000,00	25.000,00
		<u>17.073.627,74</u>	<u>16.523.662,74</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	(2)	342.332,09	120.278,40
II. Guthaben bei Kreditinstituten	(3)	94.438,67	233.723,59
		<u>436.770,76</u>	<u>354.001,99</u>
		<u>17.510.398,50</u>	<u>16.877.664,73</u>
<b>PASSIVA</b>			
<b>A. Eigenkapital</b>	(4)		
I. Kommanditkapital		500.000,00	500.000,00
II. Rücklagenkonto		6.147.565,02	6.147.565,02
III. Verlustvortrag		0,00	-2.325,30
III. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag		409.410,53	414.817,58
		<u>7.056.975,55</u>	<u>7.060.057,30</u>
<b>B. Baukostenzuschüsse</b>		2.822.634,00	2.596.694,00
<b>C. Rückstellungen</b>	(5)	441.289,00	29.100,00
<b>D. Verbindlichkeiten</b>	(6)	7.006.152,34	7.003.631,17
<b>E. Passive latente Steuern</b>	(7)	183.347,61	188.182,26
		<u>17.510.398,50</u>	<u>16.877.664,73</u>

**B. Gewinn- und Verlustrechnung der Seeallianz GmbH & Co. KG, Markdorf  
für das Geschäftsjahr 2019**

	Anhang	2019 €	2018 €
1. Umsatzerlöse	(8)	1.436.856,68	1.483.829,14
2. Sonstige betriebliche Erträge	(9)	205,10	205,71
3. Abschreibungen	(10)	-861.016,81	-818.782,97
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(11)	-54.668,26	-54.690,57
5. Finanzergebnis	(12)	-62.300,04	-122.139,69
6. Steuern vom Ertrag	(13)	-48.109,35	-73.604,04
<b>7. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>410.967,32</b>	<b>414.817,58</b>
8. Sonstige Steuern	(13)	-1.556,79	0,00
<b>9. Jahresüberschuss</b>	(14)	<b>409.410,53</b>	<b>414.817,58</b>

## C. Anhang

## C.I. Anlagenspiegel

## Entwicklung des Anlagevermögens 2019

(in €)

	Anschaffungskosten - Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2019	Zugang	Abgang	Umbuchung	31.12.2019	01.01.2019	Zugang	Abgang	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018
<b>I. Sachanlagen</b>											
1. Verteilungsanlagen	17.135.512,97	1.255.039,33	14,10	154.709,48	18.545.247,68	818.782,97	861.016,81	14,10	1.679.785,68	16.865.462,00	16.316.730,00
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	181.932,74	155.942,48	0,00	-154.709,48	183.165,74	0,00	0,00	0,00	0,00	183.165,74	181.932,74
	17.317.445,71	1.410.981,81	14,10	0,00	18.728.413,42	818.782,97	861.016,81	14,10	1.679.785,68	17.048.627,74	16.498.662,74
<b>II. Finanzanlagen</b>											
1. Beteiligungen	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00
	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00
	17.342.445,71	1.410.981,81	14,10	0,00	18.753.413,42	818.782,97	861.016,81	14,10	1.679.785,68	17.073.627,74	16.523.662,74

## **C.II. Allgemeine Grundlagen**

Die Seeallianz GmbH & Co. KG (Seeallianz KG) hat ihren Sitz in Markdorf und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Freiburg i.Br. mit der Register-Nr. HRA 705454.

Der Jahresabschluss der Seeallianz KG zum 31. Dezember 2019 ist entsprechend den Bestimmungen des HGB und den Vorgaben des Gesellschaftsvertrags erstellt und in Euro (€) ausgewiesen. Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB. Laut Gesellschaftsvertrag ist der Jahresabschluss entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Die zur übersichtlicheren Darstellung in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefassten Posten sind im Anhang gesondert aufgeführt und erläutert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

### C.III. Bilanzierung und Bewertung

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

**Sachanlagen** werden zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, planmäßig abgeschrieben. Die Sachanlagen werden nach der Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer unter Orientierung an den amtlichen AfA-Tabellen linear abgeschrieben. Im Zugangsjahr erfolgen die Abschreibungen zeitanteilig (pro rata temporis).

Die **Finanzanlagen** sind zu Anschaffungskosten oder gegebenenfalls niedrigeren beizulegenden Werten bilanziert.

**Forderungen** und **sonstige Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt. Steuererstattungsansprüche sind unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert angesetzt.

Die **Kapitalanteile** sind zum Nennbetrag angesetzt.

Die Auflösung der im Rahmen der Ausgliederung des Sachanlagevermögens übertragenen sowie die während des Pachtvertrags vom Netzbetreiber eingenommenen und weitergeleiteten **Baukostenzuschüsse** (BKZ) erfolgt linear und wird den Umsatzerlösen zugerechnet. Zur Ermittlung der Auflösungszeiträume der BKZ wird auf die technisch-wirtschaftliche Nutzungsdauer der BKZ (20 Jahre) abgestellt. Dies entspricht den in der Strom- und Gasnetzentgeltverordnung festgelegten und der Pachtermittlung zugrundeliegenden Nutzungsdauern.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in der Höhe des nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags bemessen.

**Verbindlichkeiten** sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

**Latente Steuern** werden auf die Unterschiede in den Bilanzansätzen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz angesetzt, sofern sich diese in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen.

## C.IV. Erläuterungen zur Bilanz

### (1) Anlagevermögen

Die Gliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung gehen aus dem im Punkt C.I. dargestellten Anlagenspiegel hervor.

### (2) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
Forderungen gegen Gesellschafter	266.378,24	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	75.953,85	120.278,40
	<u>342.332,09</u>	<u>120.278,40</u>

Die Forderungen gegen Gesellschafter betreffen Forderungen gegenüber der Netze BW GmbH, Stuttgart (NETZ) in Höhe von 390.663,00 € (Vj. 0,00 €) aus der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen aus dem Geschäftsjahr 2018 sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 124.284,76 € (Vj. 0,00 €). Damit ergeben sich Forderungen gegen Gesellschafter in Höhe von 266.378,24 € (Vj. 0,00 €).

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen Steuererstattungsansprüche aus der Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt in Höhe von 75.953,85 € (Vj. 120.278,40 €).

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

### (3) Guthaben bei Kreditinstituten

Die Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 94.438,67 € (Vj. 233.723,59 €) betreffen kurzfristig verfügbares Bankguthaben.

### (4) Eigenkapital

Das Kommanditkapital der Seeallianz KG beträgt 500.000,00 €. Gesellschafter sind die Gemeinde Salem, Salem mit 15,75 %, die Stadt Markdorf, Markdorf mit 13,71 %, die Gemeinde Uhldingen- Mühlhofen, Uhldingen- Mühlhofen mit 8,97 %, die Gemeinde Owingen, Owingen mit 7,49 %, die Gemeinde Bermatingen, Bermatingen mit 5,08 %, die Gemeinde

die Netze BW GmbH, Stuttgart mit 33,0 % sowie die Stadtwerk am See GmbH & Co. KG, Überlingen mit 16,0 %.

#### (5) Rückstellungen

	<b>31.12.2019</b>	<b>31.12.2018</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>
Steuerrückstellungen	436.669,00	28.400,00
Sonstige Rückstellungen	4.620,00	700,00
	<u>441.289,00</u>	<u>29.100,00</u>

Bei den Steuerrückstellungen handelt es sich um Rückstellungen aus Gewerbesteuer in Höhe von 436.669,00 € (Vj. 28.400,00 €), wovon 390.663,00 € (Vj. 0,00 €) aus der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen an die NETZ resultieren. In gleicher Höhe besteht eine Forderung gegenüber der NETZ. Die sonstigen Rückstellungen beinhalten die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses in Höhe von 3.570,00 € (Vj. Restzahlung 700,00 €) sowie Rückstellungen für ausstehende Rechnungen in Höhe von 1.050,00 (Vj. 0,00 €).

#### (6) Verbindlichkeiten

	<b>31.12.2019</b>	<b>31.12.2018</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.677,50	48,92
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.000.000,00	7.000.000,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	1.474,84	532,25
Sonstige Verbindlichkeiten	2.000,00	3.050,00
	<u>7.006.152,34</u>	<u>7.003.631,17</u>

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten handelt es sich um ein Darlehen.

Die Verbindlichkeiten gliedern sich nach Restlaufzeiten zum 31.12.2019, wie folgt:

	bis 1 Jahr €	über 1 Jahr €	über 5 Jahre €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.677,50	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.000.000,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	1.474,84	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	2.000,00	0,00	0,00
	<u>7.006.152,34</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Im Vorjahr gliederten sich die Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten, wie folgt:

	bis 1 Jahr €	über 1 Jahr €	über 5 Jahre €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	48,92	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	7.000.000,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	532,25	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	3.050,00	0,00	0,00
	<u>3.631,17</u>	<u>7.000.000,00</u>	<u>0,00</u>

## (7) Passive latente Steuern

Die passiven latenten Steuern beruhen auf temporär begrenzten steuerpflichtigen Differenzen im Sachanlagevermögen. Zur Ermittlung der latenten Steuern wurde der Steuersatz angewandt, der nach der derzeitigen Rechtslage für den Zeitpunkt gültig oder angekündigt ist, zu dem sich die temporären Differenzen wahrscheinlich abbauen werden. Die Bewertung der Bilanzdifferenzen erfolgte mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz von 12,06 %. Dieser beinhaltet ausschließlich die Gewerbesteuer.

Die Veränderung der passiven latenten Steuern zum 31.12.2019 in Höhe von 4.834,65 € (Vj. 4.304,96 €) wurde erfolgswirksam erfasst. Somit betragen die passiven latenten Steuern zum 31.12.2019 183.347,61 € (Vj. 188.182,26 €).

## C.V. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

### (8) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse enthalten Erlöse aus der Netzverpachtung in Höhe von 1.152.070,24 € (Vj. 1.222.015,40 €) sowie Erlöse aus der Auflösung von Ertragszuschüssen in Höhe von 284.786,44 € (Vj. 261.813,74 €).

In den Umsatzerlösen sind periodenfremde Umsatzerlöse in Höhe von 30.484,26 € (Vj. 0,00 €) enthalten.

### (9) Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Kapitalzuschüssen in Höhe von 205,00 € (Vj. 205,70 €).

### (10) Abschreibungen

Die Position umfasst die planmäßigen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen.

### (11) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten hauptsächlich Fremdleistungen für Verwaltung und Vertrieb in Höhe von 15.242,92 € (Vj. 14.450,00 €), Prüfungs- und Beratungsaufwendungen in Höhe von 9.370,00 € (Vj. 9.678,50 €), Aufwendungen für Versicherungen in Höhe von 8.689,34 € (Vj. 7.188,20 €) sowie übrige sonstige betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 21.366,00 € (Vj. 23.373,87 €).

Periodenfremde sonstige betriebliche Aufwendungen sind wie auch im Vorjahr nicht enthalten.

### (12) Finanzergebnis

	2019 €	2018 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-62.300,04	-122.139,69
	<u>-62.300,04</u>	<u>-122.139,69</u>

**(13) Steuern**

	<b>2019</b>	<b>2018</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	48.109,35	73.604,04
davon periodenfremd	(0,00)	(0,00)
Sonstige Steuern	1.556,79	0,00
	<u>49.666,14</u>	<u>73.604,04</u>

**(14) Jahresüberschuss**

Über die Verwendung des Jahresüberschusses 2019 in Höhe von 409.410,53 € (Vj. 414.817,58 €) wird laut Regelung im Gesellschaftervertrag im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 Beschluss gefasst.

**C.VI. Sonstige Angaben****Mitarbeiter**

In der Gesellschaft sind keine Mitarbeiter angestellt.

**Prüfungs- und Beratungsgebühren**

Das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar des Abschlussprüfers beträgt für die Abschlussprüfung 3.570,00 € (Vj. 3.500,00).

**Angaben zu den Organen der Gesellschaft****Gesellschafter**

Komplementärin ist die Seeallianz Verwaltungs- GmbH, Markdorf (0 %)

Gemeinde Salem, Salem (15,75 %)

Stadt Markdorf, Markdorf (13,71 %)

Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen, Uhldingen-Mühlhofen (8,97 %)

Gemeinde Owingen, Owingen (7,49 %)

Gemeinde Bermatingen, Bermatingen (5,08 %)

Netze BW GmbH, Stuttgart (33,00 %)

Stadtwerk am See, Überlingen (16,00 %)

### **Geschäftsführung**

Zur Geschäftsführung ist die Komplementärin Seeallianz Verwaltungs- GmbH berechtigt. Sie wird vertreten durch die Geschäftsführer:

Michael Lissner, Markdorf

Amtsleiter der Finanzverwaltung Markdorf

Stefan Kempf, Tuttlingen

Leiter des Bereichs Kommunale Beziehungen des Regionalzentrums

Heuberg-Bodensee der Netze BW GmbH, Stuttgart

Die Geschäftsführung bezog in 2019 keine Bezüge von der Gesellschaft.

### **Mitglieder des gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrags zu bildenden Aufsichtsrats**

Manfred Härle, Bürgermeister

Vorsitzender

Thomas Stäbler, Leiter des Bereichs Kommunale Beziehungen des Regionalzentrums

Oberschwaben und Heuberg/Bodensee der Netze BW GmbH, Stuttgart

stellv. Vorsitzender

Georg Riedmann, Bürgermeister

Henrik Wengert, Bürgermeister

Mark Kreuzcher, Leiter Geschäftsbereich Netze der Stadtwerke am See GmbH & Co.

KG, Überlingen

Edgar Lamm, Bürgermeister

Alexander Florian Bürkle, Geschäftsführer der Stadtwerke am See GmbH & Co. KG,  
Überlingen

Winfried Herter, Leiter Netzbetrieb Bodensee-Oberschwaben der Netze BW GmbH,  
Stuttgart

Martin Rupp, Bürgermeister

Jens Gehrt

Konzernexperte im Bereich Konzessionssicherung der Netze BW GmbH, Stuttgart

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten im Geschäftsjahr 2019 für ihre Tätigkeit eine Gesamtvergütung in Höhe von 2.000,00 € (Vj. 3.050,00 €).

### **Anteilsbesitz**

Der Anteilsbesitz gem. § 285 Nr. 11 HGB stellt sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

	Beteiligung	Eigenkapital	Jahresergebnis
	%	zum 31.12.2019	2019
		€	€
Seeallianz Verwaltungs-GmbH	100,00	25.800,43	1.053,00

### **Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Die finanziellen Verpflichtungen bestehen im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs.

### **Nachtragsbericht**

Vorgänge, die für die Beurteilung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft von Bedeutung wären, sind nach dem 31. Dezember 2019 nicht eingetreten.

## **Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)**

Nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) sind Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, für die in § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 6 EnWG aufgeführten Tätigkeiten einen Tätigkeitsabschluss aufzustellen. Die Geschäftstätigkeit der Seeallianz KG umfasst ausschließlich die Elektrizitätsverteilung.

Gemäß § 6b Abs. 2 EnWG sind Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen sowie assoziierten Unternehmen, wenn sie aus dem Rahmen der gewöhnlichen Energieversorgungstätigkeit herausfallen und für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage von wesentlicher Bedeutung sind, gesondert auszuweisen.

Die Netze BW GmbH hat in 2019 das Stromnetz (1.152 T€) der Seeallianz KG gepachtet. Die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH, Stuttgart übernimmt für die Seeallianz KG die kaufmännischen Dienstleistungen (15 T€).

Markdorf, den 31. März 2020

Die Geschäftsführung



Michael Lissner



Stefan Kempf

# **Lagebericht der Seeallianz GmbH & Co. KG, Markdorf für das Geschäftsjahr 2019**

## **1. Grundlagen des Unternehmens**

### **1.1. Geschäftsmodell des Unternehmens**

Die Seeallianz GmbH & Co. KG (Seeallianz KG) ist seit 16.02.2019 im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter der HRA-Nr.: 705454 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Markdorf.

Nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages vom 18.12.2017 sind die Gemeinden Bermatingen, Owingen, Salem, Uhldingen-Mühlhofen, die Stadt Markdorf, die Netze BW GmbH (NETZ) und die Stadtwerk am See GmbH & Co. KG als Kommanditisten in die Gesellschaft eingetreten. Die kommunale Seite ist mit 51 % und die Versorger mit 33 % bzw. 16 % vertreten.

Gegenstand des Unternehmens sind im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung, insbesondere nach §§ 102 ff. GemO, der Erwerb, die Errichtung, der Betrieb, die Instandhaltung und der Ausbau sowie die Verpachtung von Infrastrukturnetzen und -anlagen, insbesondere für Strom, Straßenbeleuchtung, Gas und Telekommunikation sowie die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Die Seeallianz KG hält das Stromverteilnetz auf den Gemarkungen der o.g. Kommunen. Die Stromverteilungsanlagen sind an die NETZ verpachtet. Diese übernimmt den Betrieb des Stromnetzes als Netzbetreiber gem. § 4 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Die Verpachtung des Stromnetzes gehört zur Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung“ im Sinne des § 6b Abs. 3 EnWG.

Als Regulierungsbehörde ist die Bundesnetzagentur (BNetzA) ein weiterer bedeutsamer Akteur im Rahmen des Verteilnetzbetriebs. Sie ist für die Seeallianz KG relevant, da die Pachtzahlungen der NETZ an die Seeallianz KG sich an den regulatorischen Vorgaben der BNetzA orientieren. Die darüber hinaus in der Gesellschaft anfallenden Aufgaben werden im Wesentlichen über einen Dienstleistungsvertrag mit der NETZ abgewickelt. Die Geschäftsführung obliegt der Komplementärin Seeallianz Verwaltungs- GmbH.

## **1.2. Finanzielle Leistungsindikatoren**

Für die Steuerung der aktuellen und künftigen Ergebnisentwicklung der Seeallianz KG kommt der Ertragskraft besondere Bedeutung zu. Als anlageintensives Unternehmen spielt das Investitionsvolumen und dessen Finanzierung ebenfalls eine bedeutende Rolle, weshalb das Investitionsvolumen als weitere zentrale Steuerungsgröße verwendet wird. Aufgrund der geleisteten Bareinlagen der Gesellschafter sowie der eingeräumten Kreditlinie war die Gesellschaft jederzeit in der Lage, ihren fälligen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Aus Gründen der Optimierung des Netzpachtzinses wird auf eine Reduzierung des Kassenbestandes hingewirkt.

## **2. Wirtschaftsbericht**

### **2.1. Rahmenbedingungen**

Die Seeallianz KG hat im Jahr 2017 beschlossen, ihr Stromverteilnetz an die NETZ zu verpachten. Die Anpassung der Pachtentgelte erfolgt gemäß Pachtvertrag nach den Vorgaben der Anreizregulierung (ARegV) und der BNetzA.

Die Seeallianz KG ist gemäß § 6 Abs. 1 EnWG verbunden zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen nach § 3 Nr. 38 EnWG. Sie führt nach § 6b Abs. 3 EnWG die Tätigkeit der Elektrizitätsverteilung aus.

Die Pachterlöse werden maßgeblich von den regulatorischen Rahmenbedingungen bestimmt. Diese haben sich in der 2. Regulierungsperiode (2014 – 2019) verschlechtert. Für die 3. Regulierungsperiode (2019 – 2023) werden die Eigenkapitalzinsen marktbedingt weiter abgesenkt, was sich nachteilig auf die Höhe der Pachterlöse auswirken wird. Die Gesellschaft ermöglicht durch die Bereitstellung der Netzinfrastruktur eine ordnungsmäßige und wettbewerbsgerechte Versorgung mit Strom.

### **2.2. Geschäftsverlauf**

#### **2.2.1. Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2019 der Seeallianz KG bestehen im Wesentlichen aus Pachtentgelten für das Stromnetz, die sich im Geschäftsjahr auf 1.122 T€ (Vj. 1.222 T€) beliefen. Daneben ergaben sich Erlöse von 285 T€ (Vj. 262 T€) aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen. Die periodenfremden Erlöse aus der Pachtabrechnung betragen 30 T€ (Vj. 0 T€). Diese Erlöse werden künftig entsprechend der korrigierten Pachtabrechnung vom Vorjahr leicht schwanken.

### 2.2.2. Ergebnis und Geschäftsverlauf

Das Ergebnis nach Steuern beträgt 409 T€ (Vj. 415 T€). Die Umsatzerlöse resultieren im Wesentlichen aus Pächterlösen in Höhe von 1.122 T€. Weitere ergebnisbeeinflussende Posten waren die Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen in Höhe von 285 T€ (Vj. 262 T€), Abschreibungen auf Sachanlagen in Höhe von 861 T€ (Vj. 819 T€) sowie sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von 55 T€ (Vj. 55 T€). Diese Aufwendungen sind im Vergleich weiterhin als sehr niedrig einzustufen.

Das Finanzergebnis besteht im Wesentlichen aus Zinsaufwendungen in Höhe von 62 T€ (Vj. 122 T€), so dass sich unter Berücksichtigung des Steueraufwands aus Gewerbesteuer in Höhe von 53 T€ (Vj. 78 T€) und latenten Steuerertrag in Höhe von 5 T€ (Vj. 4 T€) ein Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2019 von 409 T€ (Vj. 415 T€) ergibt. Die Zinsaufwendungen waren im Gegensatz zum Vorjahr nicht mehr von den erheblichen Gründungsaufwendungen beeinflusst.

Im Jahresabschluss 2019 wurde ebenfalls die steuerrechtlich erforderliche Abwicklung aus der Veräußerung des Stromnetzes dargestellt. Grund für die zusätzliche Gewerbesteuererhebung 2018 ist der Tatsache geschuldet, dass die NETZ als ursprünglicher 100 % Gesellschafter der Seeallianz KG kurz nach der Einbringung der Stromnetze 67 % der Mitunternehmeranteile an die entsprechenden Gemeinden veräußert hat. Dieser Vorgang bzw. die Veräußerung ist gem. § 7 Satz 2 GewStG gewerbesteuerpflichtig. Da die Gewerbesteuer eine Objektsteuer ist, wird deshalb auch die Seeallianz KG mit dieser Zahlung belastet. Gemäß § 22 des Gesellschaftervertrags ist verankert, dass eine solche Steuerbelastung zu Lasten des jeweiligen verursachenden Gesellschafters zu erfolgen hat (Gewinnminderung zu Lasten des verursachenden Gesellschafters gegenüber den anderen Gesellschaftern). In diesem Falle normiert § 22 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages, dass der ausgleichspflichtige Gesellschafter einen Ausgleich durch Einlage zu leisten hat. In Bezug auf die (zusätzlichen) Gewerbesteuerbeträge bedeutet dies, dass diese nach den festgelegten Zerlegungsregeln auf die entsprechenden Gemeinden verteilt werden.

Das Ergebnis vor Steuern liegt mit 434 T€ rund 34 T€ über den Erwartungen des fortgeschriebenen Wirtschaftsplans 2019. Der Grund hierfür sind im Wesentlichen höhere Umsatzerlöse (+ 22 T€) sowie geringere Abschreibungen (- 8 T€).

Entsprechend dem Gesellschafterbeschluss wird über die Verwendung des Jahresüberschusses 2019 im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses Beschluss gefasst.

### **2.3. Investitionen und Vermögenslage**

Die Investitionen in die Verteilungsanlagen summierten sich im Jahr 2019 auf 1.411 T€. In die Betriebs- und Geschäftsausstattung fanden im Jahr 2019 keine Investitionen statt. Die Anlagen im Bau betragen zum Bilanzstichtag 183 T€ (Vj. 182 T€). Das Sachanlagevermögen der Gesellschaft betrifft mit 17.049 T€ (Vj. 16.499 T€) vollumfänglich das Stromnetz, welches an die NETZ verpachtet ist. Finanzanlagen in Höhe von 25 T€ resultieren aus der Beteiligung an der Seeallianz Verwaltungs- GmbH im Rahmen der Einheitsgesellschaft. Die Eigenkapitalquote liegt bei 40,3 % (Vj. 41,8 %). Das Eigenkapital besteht im Wesentlichen aus den Haftungseinlagen der Kommanditisten sowie der gesamthänderisch gebundenen Kapitalrücklage. Die Bilanzsumme der Gesellschaft zum 31.12.2019 beträgt 17.510 T€ (Vj. 16.878 T€).

### **2.4. Finanzierung**

Zur Finanzierung der Sachanlagen wurde im März 2019 ein Bankdarlehen bei der Sparkasse Salem-Heiligenberg über 7.000 T€ zum Zinssatz von 0,89 % und eine Festschreibung bis 31.12.2020 aufgenommen. In der aufgestellten Kapitalflussrechnung ist ersichtlich, dass in den Jahren 2020 ff. Finanzierungsbedarf besteht. Zum Abschluss von entsprechenden Kreditverträgen soll die Geschäftsführung ermächtigt werden.

### **2.5. Vermögens- und Kapitalstruktur**

Die Bilanzsumme der Seeallianz KG zum 31.12.2019 beträgt 17.510 T€ (Vj. 16.878 T€). Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme beläuft sich mit 17.074 T€ (Vj. 16.524 T€) auf 97,5 % (Vj. 97,9 %). Das Eigenkapital verringerte sich für das Geschäftsjahr 2019 um 3 T€ auf 7.057 T€. Die Eigenkapitalquote beträgt 40,3 % (Vj. 41,8 %).

### **2.6. Gesamtaussage der Geschäftsführung zur wirtschaftlichen Lage**

Die Geschäftsführung der Seeallianz KG beurteilt die wirtschaftliche Lage des Unternehmens als gut. Aufgrund einer Forderung der Energiekartellbehörde des Landes Baden-Württembergs musste die Stadt Markdorf die Strom- und Gaskonzessionen neu ausschreiben. Auf die Stromkonzession hat sich auch die Seeallianz KG als Eigentümerin des Stromnetzes zusammen mit der NETZ beworben und ging als Siegerin des Vergabeverfahrens hervor. Der Stromkonzessionsvertrag zwischen der Stadt Markdorf und der Seeallianz KG wurde am 16.11.2018 unterzeichnet. Die weiteren Stromkonzessionen der beteiligten Kommunen sind der Gesellschaft zur Ausübung überlassen.

Alle anfallenden Zahlungsverpflichtungen der Seeallianz KG konnten jederzeit termingerecht erfüllt werden. Angesichts des Geschäftsmodells sind die Erträge und Aufwendungen relativ sicher und planbar. Schwerer vorhersehbar sind die Investitionen, die sich manchmal kurzfristig nach dem Ausbaubedarf der Netze richten. Bei rollierender 5-Jahresplanung kann die notwendige Liquidität rechtzeitig beschafft werden.

### **3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht**

#### **3.1. Prognosebericht**

Die Seeallianz KG trägt als Eigentümerin des Verteilnetzes die Investitionen. Die Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen hat die NETZ als Pächterin zu tragen.

Aufgrund von umfangreichen Sanierungs-, Erneuerungs- und Neubaumaßnahmen sind in den kommenden Jahren deutlich höhere Investitionen in das Stromnetz als in den Vorjahren geplant. Die geplanten Investitionen können durch Eigenmittel sowie über bereits genehmigte Darlehen gedeckt werden. Die Aussichten auf die folgenden Jahre sind weiterhin hauptsächlich durch die Senkung der Zinssätze zur Eigenkapitalverzinsung geprägt (3. Regulierungsperiode Strom seit 2019 gültig, Neuanlagen 6,91 %, Altanlagen (Aktivierung vor 2006) 5,12%, überschüssiges EK > 40 % bei Strom 3,03 %). Die für die kommenden Jahre geplanten Pachtsteigerungen können durch stetige Investitionstätigkeit erzielt werden. Der Bereich Strom ist weiterhin ein wachsender Bereich. Investitionen und ständige Zuwächse bei den Hausanschlüssen sorgen für eine Steigerung des Anlagevermögens über den Abschreibungsbetrag hinaus, woraus sich steigende Pachtzahlungen und steigende Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen ergeben. Somit kann auch mit einem stetig ansteigenden Jahresergebnis gerechnet werden. Die Seeallianz KG hat im Hinblick auf das neue Regulierungsregime ab 2019 eine Anpassung des Netzpachtvertrages mit der NETZ vertraglich vereinbart. Der Vorteil der neuen ARegV-Novelle liegt in der sofortigen Anerkennung der aus Netzinvestitionen resultierenden Kapitalkosten, die einen wesentlichen Bestandteil der Pacht darstellen.

Für 2020 erwartet die Seeallianz KG auf Grund höherer Erträge ein in etwa gleichbleibendes Jahresergebnis. Dies hängt im Wesentlichen mit den neuen Voraussetzungen der 3. Regulierungsperiode zusammen. In den darauffolgenden Jahren dürften sich die Ergebnisse der Seeallianz KG trotz der geringeren regulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grund der hohen Investitionen in das Stromnetz leicht verbessern.

Zielsetzung im Rahmen der Gesellschaftsgründung war, mittelfristig Investitionen in Höhe der regulären Abschreibung zu tätigen, so dass das Anlagevermögen in etwa konstant bleibt.

Um eine Nachfinanzierung vor dem Fälligkeitszeitpunkt des bestehenden Darlehens durch eine zusätzliche Kreditaufnahme, eine zusätzliche Einlage der Gesellschafter oder eine The-saurierung der Gewinne zu verhindern, muss die Investitionstätigkeit in den kommenden Jahren auf diesem Hintergrund beleuchtet werden.

### **3.2. Chancen- und Risikobericht**

Die Ertragskraft der Seeallianz KG wird wesentlich von der Höhe der Pachtentgelte be-stimmt. Deren Höhe richtet sich nach dem Pachtvertrag mit der NETZ und ist grundsätzlich auf Basis des maßgeblichen Basisjahrs jeweils für die Dauer einer Regulierungsperiode fix vereinbart. Ab dem Jahr 2019 erfolgt eine Modifikation der bisherigen Fixpacht entsprechend der neuen Regelungen der Anreizregulierungsverordnung für die 3. Regulierungsperiode. Neben einer Pacht auf Grundlage der Bilanzstruktur im Basisjahr mit einer Verzinsung von 6,91 % für Neuanlagen und 5,14 % für Altanlagen erfolgt ein Kapitalkostenabgleich, der Ver-änderungen der Restbuchwerte gegenüber dem Basisjahr sowie nach dem Basisjahr getätig-te Investitionen berücksichtigt.

Das aktuell andauernde Niedrigzinsniveau hat in den letzten Regulierungsperioden zu einer Absenkung der Eigenkapitalverzinsungssätze geführt. Abgedeckt wurde dies zumindest teilweise durch eine zeitnahe Verzinsung von Investitionen, die zwischen den Basisjahren getätigt werden.

Im Rahmen der Pachtentgelte werden der Seeallianz KG die Fremdkapitalzinsaufwände auf Grundlage des für die Regulierungsperiode maßgeblichen Basisjahrs erstattet. Im Rahmen des regulativen Marktumfelds werden von der BNETZA Regelungen für die Berücksichtigung von Fremdkapitalzinssätze bei der Pachtermittlung vorgegeben. Zinskonditionen die die ma-ximal berücksichtigungsfähigen Zinssätze überschreiten werden nur bis zum maximal anre-chenbaren Zinssatz bei der Pachtentgeltermittlung berücksichtigt. Maßgeblich hierfür sind die vorhandenen Darlehen im Basisjahr.

Die Kostenseite wird vor allem durch die Investitionen in die Netze bestimmt. Hier liegt der Schwerpunkt auf der Modernisierung, Verstärkung, Erweiterung und kontinuierlichen Erneue-rung der Netze mit dem Ziel der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und Anpas-sung an den zu erwartenden Leistungsbedarf.

Im Rahmen der Wirtschaftsplanerstellung wird in Abstimmung mit der Geschäftsführung, der

Gemeinden und der Pächterin NETZ eine Investitionsplanung für die kommenden 5 Jahre erarbeitet. Hierbei kann es durch interne sowie auch exogene Einflüsse bei einem Plan-Ist-Vergleich zu Abweichungen kommen.

Die Durchführung des gesetzlich geforderten Risikomanagements wird durch die NETZ abgewickelt.

Aus dem Ausbruch des Corona- Virus in China und der Ausbreitung in Europa und Deutschland ergeben sich gesamtwirtschaftliche Risiken, die nicht nur zu signifikanten Rückgängen des Wirtschaftswachstums weltweit, in Europa und Deutschland führen können, sondern auch zu erheblichen Beeinträchtigungen der Produktion, des Beschaffungsmarkts und der Lieferketten führen. Dies kann somit unter anderem negative Auswirkungen auf die Investitionsmöglichkeiten der Gesellschaft haben und damit künftig zu Ergebniseinbußen führen.

Bestandsgefährdende Risiken sind nicht erkennbar.

Markdorf, den 31. März 2020

Die Geschäftsführung



Michael Lissner



Stefan Kempf

**BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Seeallianz GmbH & Co. KG, Markdorf

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Seeallianz GmbH & Co. KG, Markdorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Seeallianz GmbH & Co. KG, Markdorf für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personengesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 in allen wesentlichen Belangen erfüllt.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personengesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zur Führung getrennter Konten sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Unsere Zielsetzung ist weiter, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, den 24. April 2020

**SLP BANSBACH GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'S' followed by a period.

(Storz)  
Wirtschaftsprüfer

Handwritten signature in blue ink, consisting of a cursive 'N' followed by a horizontal line.

(Neumann)  
Wirtschaftsprüfer

## FRAGENKATALOG ZUR PRÜFUNG NACH § 53 HGRG

### I. Vorbemerkung

Aufgrund der Vorgaben des Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) hat die Geschäftsführung der Seeallianz GmbH & Co. KG, Markdorf, (im Folgenden Gesellschaft) den Abschlussprüfer mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) beauftragt. Hierzu sind im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse darzustellen. Dies gilt auch für die Prüfung kommunaler Unternehmen und Einrichtungen nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für die HGrG-Prüfung ist der IDW Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)" in der unveränderten Fassung vom 9. September 2010.

### II. Fragenkatalog des IDW Prüfungsstandards: "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)"

#### **Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a. Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschaftsversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung. Es gibt weder eine Geschäftsordnung, noch einen Geschäftsverteilungsplan oder schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsführung.

Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Für die Geschäftsführung gilt neben dem Gesetz der aktuelle Gesellschaftsvertrag. Im Gesellschaftsvertrag werden die Zuständigkeiten der Geschäftsführung und die zustimmungspflichtigen Geschäfte geregelt.

Die obigen Regelungen entsprechend aufgrund der Größe des Unternehmens und dem Geschäftsmodell den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b. Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden zwei Aufsichtsratssitzungen statt (25. Juli 2019, 30. Oktober 2019). Es wurden Niederschriften erstellt.

Im Berichtsjahr fand eine Gesellschafterversammlung statt (25. Juli 2019). Es wurde eine Niederschrift erstellt.

- c. In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Herr Stefan Kempf ist zugleich Mitglied des Aufsichtsrats der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG sowie der Stromversorgung Sulz GmbH.

- d. Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Geschäftsleitung erhielt im Geschäftsjahr keine Vergütung.

Die Aufsichtsräte erhielten eine pauschale Vergütung je Sitzungstag. Die Gesamtvergütung ist im Anhang des Jahresabschlusses aufgeführt.

## **Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a. Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Mit der Verpachtung von Vermögen ist das Geschäftsmodell der Gesellschaft einfach. Kaufmännische Dienste werden extern geleistet. Ein Organisationsplan ist somit nicht erforderlich.

Die Organisation entspricht damit den Bedürfnissen der Gesellschaft.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Siehe Frage a)

- c. Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Korruption ist jeder Missbrauch einer Funktion zugunsten eines anderen auf dessen Veranlassung oder aus Eigeninitiative zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten.

Es existiert ein Vier-Augen-Prinzip zwischen den beiden Geschäftsführern. Ansonsten gibt es keine weiteren Vorkehrungen.

Die Angemessenheit oder Wirksamkeit der eingerichteten Maßnahmen war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

- d. Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Es gelten die Vorgaben des Gesellschaftsvertrages und die Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlungen. Innerhalb dieser Vorgaben hat die Gesellschaft die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH, Stuttgart, mit der Erbringung von kaufmännischen Dienstleistungen beauftragt. Das Stromversorgungsnetz wurde innerhalb dieser Vorgaben an die Netze BW GmbH, Stuttgart, langfristig verpachtet. In diesem Vertrag sind die Regularien bezüglich der Instandhaltung sowie Investitionen in den Pachtgegenstand festgelegt.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für eine Nichteinhaltung der oben genannten Vorgaben ergeben.

- e. Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Ja. Die Dokumentation von Verträgen wird ordnungsgemäß durch die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH, Stuttgart, und der Netze BW GmbH, Stuttgart, im Rahmen der bestehenden Verträge vorgenommen.

### **Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a. Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Gesellschaft erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan für das jeweilige Folgejahr und darüber hinaus, der dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt wird. Dieser Wirtschaftsplan entspricht den Bedürfnissen der Gesellschaft und den Anforderungen des Gesellschaftsvertrages.

- b. Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden systematisch untersucht und im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen diskutiert und Gegenmaßnahmen abgestimmt.

- c. Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Finanz- und Anlagenbuchhaltung wird von den Mitarbeitern des kaufmännischen Dienstleisters durchgeführt. Die Kostenrechnung erfolgt ebenfalls durch den Dienstleister. Das Rechnungswesen und die Kostenrechnung entsprechen der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens.

- d. Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Finanzmanagement fußt auf den Daten der Buchhaltung. Auf dieser Basis erfolgen eine Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung auf manueller Basis. Eine laufende Kontrolle ist vor dem Hintergrund der Größe und dem Geschäftsmodell der Gesellschaft gegeben.

- e. Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f. Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Umsatzerlöse werden ausschließlich durch Netzverpachtungsentgelte erzielt. Ein Mahnwesen ist nicht erforderlich.

- g. Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Das Controlling entspricht den Anforderungen des Unternehmens. Es besteht keine eigene Controlling-Abteilung. Die Controlling-Aufgaben werden durch den kaufmännischen Dienstleister erledigt.

- h. Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Gesellschaft hält nur die Anteile an der eigenen Komplementär-GmbH (sog. Einheitsgesellschaft). Eine Steuerung und/oder Überwachung der Gesellschaft ist über die Erfassung in der Finanzbuchhaltung hinaus nicht erforderlich.

**Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikoüberwachungssystem ist nicht eingerichtet. Die Geschäftsführung hat uns versichert, dass keine bestandsgefährdeten Risiken vorhanden sind. Im Rahmen der Prüfung ist uns nichts Gegenteiliges bekannt geworden.

- b. Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die vorgenannten Maßnahmen sind ausreichend und geeignet ihren Zweck zu erfüllen.

- c. Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Siehe Frage a) zu diesem Fragekreis.

- d. Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe Frage a) zu diesem Fragekreis.

**Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

Es kommen keine Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate zum Einsatz. Die Bearbeitung des Fragenkreises erübrigt sich daher.

**Fragenkreis 6: Interne Revision**

Es gibt keine Interne Revision bei der Gesellschaft. Aufgrund der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit kann hierauf verzichtet werden.

**Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Nein.

- b. Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es gibt keine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein.

- d. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Nein.

**Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen**

- a. Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Ja.

Investitionen werden grundsätzlich von der Pächterin in den jährlichen Investitionsplan als Teil des Wirtschaftsplans eingearbeitet. Die Investitionen werden ggf. um ergänzende Vorgaben der Verpächterin erweitert und innerhalb dieses genehmigten Rahmens im Namen und für Rechnung der Verpächterin durchgeführt. Der Investitionsplan wird unter Beachtung der einschlägigen Rechtsverordnungen und des EnWG aufgestellt. Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan erfolgt durch den Aufsichtsrat.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nein.

- c. Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Der Abgleich mit den Investitionsplänen erfolgt unterjährig und zum Ende des Geschäftsjahres. Die Gesellschaft wird durch ihren kaufmännischen Dienstleister unterstützt.

- d. Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Nein.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein.

#### **Fragenkreis 9: Vergaberegulungen**

- a. Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Nein.

Die Gesellschaft führt selbst keine Investitionen durch. Es kann daher zu keinen Verstößen kommen.

- b. Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Ja. Es findet eine laufende Überprüfung der Preise und Angebote statt.

Die Darlehensaufnahme entspricht ebenfalls den marktüblichen Konditionen.

#### **Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a. Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Ja. In den Aufsichtsratssitzungen erfolgt die Berichterstattung.

Bei außerplanmäßigen Themenpunkten wird der Aufsichtsrat zusätzlich schriftlich und mündlich informiert.

- b. Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ja.

- c. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Über sämtliche wesentlichen Vorgänge wurde angemessen und zeitnah unterrichtet.

Darüber hinaus lagen keine insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor.

- d. Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Besondere Wünsche wurden im Geschäftsjahr nicht geäußert.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nein.

- f. Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht eine D&O-Versicherung. Die Versicherungssumme für Vermögensschäden beträgt EUR 0,75 Mio. Ein Selbstbehalt ist nicht vorgesehen. Versicherte Personen sind die Geschäftsführer und die Aufsichtsräte.

- g. Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Bisher liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

#### **Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a. Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

- b. Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein.

**Fragenkreis 12: Finanzierung**

- a. Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Gesellschaft hat eine Eigenkapitalquote zum Bilanzstichtag von 40 %. Daneben besteht im Wesentlichen eine langfristige Bankfinanzierung von EUR 7 Mio. Auf die Finanzierung wesentlicher Investitionsverpflichtungen wird im Wirtschaftsplan eingegangen.

Die Finanzierungsstruktur ist angemessen.

- b. Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es besteht keine Pflicht einen Konzern für die Gesellschaft auszustellen. Die Bearbeitung des Fragenkreises erübrigt sich daher.

- c. In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hat keine öffentlichen Finanz- oder Fördermittel erhalten.

**Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung.**

- a. Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft ist angemessen. Es bestehen keine Finanzierungsprobleme.

- b. Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Ja. Über die Verwendung des Jahresergebnisses 2019 wird die Gesellschafterversammlung erst im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 im Jahr 2020 entscheiden. Eine Vollausschüttung wäre mit der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft vereinbar.

**Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

- a. Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Gesellschaft verpachtet nur ein Stromverteilungsnetz. Das gesamte Betriebsergebnis setzt sich aus dem Überschuss dieser Verpachtung zusammen.

- b. Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein.

- d. Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Geschäftstätigkeit und Gesellschaft unterliegen keinen Konzessionsabgaben.

**Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

Es gab im Geschäftsjahr keine einzelnen verlustbringenden Geschäfte.

**Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

Im Jahr 2019 wurde ein Jahresüberschuss erzielt. Die Bearbeitung des Fragenkreises erübrigt sich daher.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.